

DIGITAL STARTER 23

Förderprogramm von Land Oberösterreich
und WKO Oberösterreich

Stand: 22.12.2022

Richtlinie / Programmdokument

Antragszeitraum: 15.03.2023 - 01.12.2023 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms)

Antragsberechtigte: Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) mit Firmensitz in OÖ
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361>

Abrechnungszeitraum: Förderungsanträge sind bis spätestens 31.01.2024 abzuschließen, abzurechnen und im [Förderportal](#) der WKOÖ hochzuladen.

Präambel und Überblick

In einer globalisierten Welt ist es für Unternehmen immer wichtiger, auf dem neuesten Stand der Technik zu sein. Dabei spielen Automatisierung und Digitalisierung eine immer entscheidendere Rolle. Denn nur Unternehmen, die in der Lage sind, ihre Prozesse zu automatisieren und zu digitalisieren, werden langfristig erfolgreich sein.

Automatisierung und Digitalisierung in der Produktion sind auch ein wichtiger Baustein, um dem steigenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Durch die Zusammenarbeit von Menschen, Maschinen und Software werden Produktions- /und auch Dienstleistungsprozesse immer flexibler und effizienter. So können Unternehmen auf die sich ständig ändernden Bedürfnisse ihrer Kund:innen reagieren und ihre Produkte immer schneller und besser auf die jeweiligen Märkte bringen.

Durch den Einsatz digitaler Technologien oder Fertigungssysteme sollen Einsparungen erzielt, natürliche Ressourcen nachhaltig genutzt sowie Energie und Rohstoffe deutlich effizienter eingesetzt werden. Damit werden sowohl Kosten reduziert als auch ein wesentlicher Beitrag zu einer langfristigen, nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsweise erzielt. Diese Transformation erfordert sichere, intelligente und nachhaltige IT-Systeme und bietet die Chance, mit den dabei erzeugten, aber meist nicht verwendeten Daten, neue Leistungen und Geschäftsmodelle aufzubauen und mit den Ressourcen sparsam umzugehen.

Mit diesem Förderprogramm schaffen das Land Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich einen Anreiz, dass oberösterreichische Unternehmen Ressourcen durch Digitalisierung einsparen und durch digitale Lösungen auch zukünftig wettbewerbsfähig bleiben.

Das Förderprogramm DIGITAL STARTER 23 fördert sowohl die Konzeptionierung als auch die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten.

Mit der Basisförderung **DigiPROJEKT** werden Projekte mit folgenden Schwerpunkten unterstützt:

- „Automatisieren und Digitalisieren von Prozessen“
Automatisierung/Digitalisierung
- „Intelligent Daten managen und Künstliche Intelligenz einsetzen“
Datenmanagement/Künstliche Intelligenz
- „IT-Systeme sichern und sich vor Cyber-Angriffen schützen“
Sichere IT-Systeme/Cyber-Security
- „Digital Märkte erschließen und Kund:innen gewinnen“
Digitale Markterschließung

In folgenden Themenbereichen werden für umfassendere, vertiefende Projekte zusätzlich ein **DigiBONUS** gewährt. Beim DigiBONUS muss als Fördervoraussetzung die Ressourceneffizienz (Einsparungen) und Nachhaltigkeit durch das Digitalisierungsprojekt nachgewiesen werden.

- Automatisierung/Digitalisierung
- Datenmanagement/Künstliche Intelligenz
- Sichere IT-Systeme/Cyber-Security

Für Projekte, die ausschließlich die „Digitale Markterschließung“ zum Ziel haben, wird kein DigiBONUS gewährt.

Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung ist die Erfüllung von inhaltlichen und weiteren formalen Kriterien der gegenständlichen Richtlinie. Der Nachweis ist in einem abschließenden Endbericht samt Rechnungen und Zahlungsnachweisen zu erbringen.

Förderhöhen im Überblick

DigiPROJEKT - Die Basisförderung

- Automatisierung/Digitalisierung
- Datenmanagement/Künstliche Intelligenz
- Sichere IT-Systeme/Cyber-Security
- Digitale Markterschließung

Förderbare Projektkosten mind. 5.000,00 EUR

Förderhöhe max. 40% bzw. max. 4.000,00 EUR

DigiBONUS- Die Vertiefung

Im Rahmen des DigiBonus muss nachgewiesen werden, dass Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit durch die Digitalisierung erzielt werden.

- Automatisierung/Digitalisierung
- Datenmanagement/Künstliche Intelligenz
- Sichere IT-Systeme/Cyber-Security

Förderhöhe max. 40% bzw. max. 6.000,00 EUR

Max. Gesamtförderung
DigiPROJEKT und DigiBONUS

max. 40% bzw. max. 10.000,00 EUR

Inhalt

Präambel und Überblick.....	2
Förderhöhen im Überblick	3
1 Zielsetzung	5
2 Gegenstand der Förderung.....	5
3 Persönliche Voraussetzungen.....	5
4 Sachliche Voraussetzungen	5
5 Förderbare und nicht förderbare Projekte und Kosten	5
5.1 Förderbare Projekte	5
5.2 Förderbare Kosten	7
5.2.1 DigiPROJEKT	7
5.2.2 DigiBONUS.....	7
5.3 Nicht förderbare Projekte	9
5.4 Nicht förderbare Kosten.....	9
6 Berechnungsgrundlage.....	10
7 Art und Höhe der Förderung.....	10
7.1 Art der Förderung	10
7.2 Höhe der Förderung.....	10
8 Antragstellung	11
9 Allgemeine Bestimmungen.....	12
10 Inkrafttreten, Laufzeit und Abrechnung	13
11 Auskunft und Beratung zum Förderprogramm „DIGITAL STARTER 23“	13

1 Zielsetzung

Das Förderprogramm „DIGITAL STARTER 23“ hat das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen in Oberösterreich bei ihren Investitionen in zukunftsgerichtete, betriebliche Automatisierungs- und Digitalisierungslösungen finanziell zu unterstützen. Das Förderprogramm „DIGITAL STARTER 23“ soll öö. Unternehmen motivieren, die digitale Transformation in ihren Betrieben voranzutreiben. Damit soll ein maßgeblicher Beitrag geleistet werden, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in Oberösterreich nachhaltig zu sichern und aus der aktuellen Krise gestärkt hervorzugehen. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen von Land Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Konzeption und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten, die zur Erhöhung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten sollen.

3 Persönliche Voraussetzungen

Förderwerber:innen können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU-Definition der EU](#)) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

4 Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen wird eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass spätestens 10 Wochen nach Projektbeginn ein vollständiger Förderungsantrag für das Projekt über das [Förderportal](#) der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht wird.

Integraler Bestandteil des Förderantrages ist eine schlüssige Projektbeschreibung, in der die erwartete Wirkung und der erwartete Nutzen aus dem geplanten Projekt dargelegt werden.

5 Förderbare und nicht förderbare Projekte und Kosten

5.1 Förderbare Projekte

Förderbare Projekte sind Maßnahmen, die einem oder mehreren Schwerpunkten zuzuordnen sind:

- **„Automatisieren und digitalisieren von Prozessen“**
um für eine höhere Transparenz in den internen und externen Abläufen zu sorgen, Effizienz und Qualität zu erhöhen und in weiterer Folge die Kosten zu senken. Das beantragte Projekt digitalisiert zum Beispiel vom ersten Kundenkontakt über Einkauf, der Lagerverwaltung, der Produktion/den Verkauf, der Rechnungslegung bis hin zur Kundenverwaltung. Der dazu notwendige digital durchgängige Datenfluss im und über das Unternehmen hinaus versorgt Kund:innen, sowie die Mitarbeiter:innen mit der „richtigen“ Information und löst die „Zettelwirtschaft“ ab.

- **„Intelligent Daten managen und Künstliche Intelligenz einsetzen“**

In jedem Unternehmen laufen täglich viele Prozesse ab: Wareneingang, Bestellungen und Kommunikation mit Kund:innen, Lieferant:innen etc. Rechnungsstellung oder auch die Produktion folgen einer bestimmten Reihenfolge von Handlungen. Mithilfe von digitalen Technologien können Betriebe ihre Prozesse effizienter und transparenter gestalten. Durch diese Prozesse verfügen viele Unternehmen jetzt schon über eine Unmenge an Daten. Sie wissen aber oft nicht, auf welchen Datenschätzen sie sitzen, weil diese verteilt und unstrukturiert vorhanden sind. Diese Daten können die Grundlage für neue und innovative Lösungen, Produkte und Dienstleistungen sein.

Um diese Daten nutzbar zu machen, sollten sich Unternehmen u.a. die folgenden Fragen stellen: Welche Daten (aus verschiedenen internen wie externen Prozessen) haben wir? Wie klar und strukturiert sind diese aufbereitet? Wie und wofür können wir diese konkreter nutzen? Welche Tools (Standardsysteme ERP-System, intelligente (Künstliche Intelligenz-basierte) Tools, Unternehmens-Dashboards etc.) können uns dabei helfen, diese Daten besser zu nutzen und effizientere Lösungen zu erzielen?

- **„IT-Systeme sichern und sich vor Cyber-Angriffen schützen“**

Cyberattacken aber auch Datendiebstahl durch eigene Mitarbeiter:innen ungeschützte IT-Infrastruktur bietet Angreifern Tür und Tor und hat unmittelbar gravierende finanzielle und technische Folgen für den Betrieb. Es ist entscheidend, sich grundlegend mit den technischen wie organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Digitalisierung auseinanderzusetzen und im laufenden Betrieb die geschäfts- wie produktionsrelevanten Daten zu schützen. Die Maßnahmen sollen mögliche Sicherheitslücken aufzeigen und zugleich mit konkreten Lösungen schließen (IKS).

- **„Digital Märkte erschließen und Kund:innen gewinnen“**

Für die digitale Erschließung des Marktes braucht jedes Unternehmen seinen individuellen Mix an Instrumenten. Je nach Ziel (Branding, Sichtbarkeit, Umsatz etc.), Zielgruppe oder Unternehmensausrichtung (B2B, B2C, Branchen etc.) sind geeignete Maßnahmen zu setzen. Auf Grundlage einer entsprechenden Strategie erfolgt unter Ausrichtung auf eine optimale Customer Experience, die Umsetzung und Optimierung der eingesetzten Instrumente. Eine SEO-optimierte Landingpage mit professionellem Content-Marketing bildet oftmals den Ausgangspunkt. Zur Umsetzung der geeigneten Vertriebsstrategie kann dann in einem Fall der eigene eCommerce-Shop Dreh- und Angelpunkt der eigenen Vertriebsanstrengungen sein. In einem anderen Fall sollen bestehende Vertriebsplattformen das eigene Geschäft ankurbeln; in jedem Fall auf das eigene Angebot und die Zielgruppe abgestimmte Online-Marketingmaßnahmen.

Förderbare Projekte können mittel seiner Basisförderung (**DigiPROJEKT**) die Konzeptionierung und Realisierung eines Digitalisierungsprojektes in den beschriebenen Schwerpunkten umfassen.

Umfassendere, vertiefende Digitalisierungsprojekte mit den Themenschwerpunkten „**Automatisieren/Digitalisieren**“, „**Datenmanagement/Künstliche Intelligenz**“, sowie „**Sichere IT-Systeme/Cyber-Security**“ werden mit einem zusätzlichen Bonus (**DigiBONUS**) gefördert (siehe 5.2.2).

In Abgrenzung zu anderen Förderungsprogrammen unterstützt dieses Programm keine Forschungsaktivitäten und/oder vorwettbewerbliche Entwicklungen, die ungeklärte technische Hür-

den oder hohes technisches Risiko implizieren. Eine Neu- und/oder Weiterentwicklung von Software eines externen IT-Dienstleisters ist als Teil eines Digitalisierungsprojektes nur dann förderbar, wenn die Vorteile des Einsatzes einer Individualsoftwarelösung gegenüber bestehenden Softwarelösungen schlüssig dargelegt wird.

5.2 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten (externe Kosten) der Förderwerber:innen sein, sofern diese auch ausschließlich dem beantragten Digitalisierungsprojekt, welches zumindest einen der o.a. Schwerpunkte (Vgl Pkt.5.1.) erfüllt, zuordenbar sind. Kosten (externe Kosten) von Unternehmensberater:innen mit Digitalisierungsschwerpunkt, IT-Dienstleister:innen und/oder Werbeagenturen mit Online-Schwerpunkt aus der EU sind förderbar, sofern diese Kosten die u.a. Kriterien erfüllen.

5.2.1 DigiPROJEKT

Folgende Kosten sind im DigiPROJEKT förderbar:

- Erhebung des aktuellen Digitalisierungsgrades des Unternehmens (Ermittlung der IST-Situation - inkl. Aufzeigen von Verbesserungspotentialen, Maßnahmen und Zielen);
- Ermittlung des technischen und organisatorischen Bedarfs samt Kostenplanung des Digitalisierungsprojektes;
- Erstellung von Lasten- und/oder Pflichtenheften für die Entwicklung oder Auswahl neuer digitalen Lösungen/Modellen/Prozesse und Technologien;
- Beratungs- und IT-Dienstleistungen zur Realisierung von Digitalisierungsprojekten;
- Kosten für Software zur Umsetzung von Digitalisierungslösungen (anfallende Lizenzgebühren von Softwarelösungen werden bis max. 12 Monate anerkannt);
- Investitionen in Hardware (ausschl. Investitionsstandort Oberösterreich);
- Erstellung oder Relaunch einer auf die Customer Experience optimal ausgerichtete Internetpräsenz zur Vermarktung der Produkte oder Leistungen;
- Kosten für die Erstellung von Fotos und Videos von berechtigten Unternehmen (Anerkennung max. 4.000,00 Euro).

5.2.2 DigiBONUS

Wenn im beantragten **DigiPROJEKT** ein zusätzlicher vertiefender Schwerpunkt in zumindest einem der folgenden Themenbereiche nämlich „**Automatisierung/Digitalisierung**“, „**Datenmanagement/ Künstliche Intelligenz**“, sowie „**Sichere IT-Systeme/Cyber-Security**“ gesetzt wird, wird das Projekt zusätzlich mit dem **DigiBONUS** gefördert.

Achtung: Voraussetzung für eine DigiBONUS Förderung ist, dass mit dem vertiefenden Projekt nachhaltig Ressourcen eingespart und die Nachhaltigkeitsaspekte nachgewiesen werden.

Durch den verstärkten Einsatz digitaler Technologien oder Fertigungssysteme sollen Einsparungen erzielt, natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt sowie Energie und Rohstoffe deutlich effizienter eingesetzt werden.

Damit werden sowohl Kosten reduziert als auch ein wesentlicher Beitrag zu einer langfristigen, nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsweise erzielt. Diese Transformation erfordert sichere, intelligente und nachhaltige IT-Systeme und bietet die Chance mit den dabei erzeugten, aber meist nicht verwendeten Daten, neue Leistungen und Geschäftsmodelle aufzubauen und gleichzeitig mit den Ressourcen sparsam umzugehen. Der DigiBonus beinhaltet zu 50% einen Nachhaltigkeitsbonus.

Es sind ausschließlich folgende Kosten im DigiBONUS förderbar:

- Beratungs- und IT-Dienstleistungen durch Unternehmensberater:innen und IT-Dienstleister:innen und/oder
- Investitionen in Hardware (ausschl. Investitionsstandort Oberösterreich), Software und Lizenzgebühren (anfallende Lizenzgebühren von Softwarelösungen werden bis max. 12 Monate anerkannt),

die in einem oder mehreren der folgenden Schwerpunkte nachgewiesen werden:

- **„Automatisieren und Digitalisieren von Prozessen“
Automatisierung & Digitalisierung**

Die Digitalisierung der gesamten betrieblichen Wertschöpfungskette - ein digitaler Ablauf beginnend beim papierlosen Rechnungseingang über Echtzeit-Produktionsplanung bis zum automatisierten After Sales Service. Eine Digitalisierung der internen Prozesse reduziert Fehler, erhöht die Effizienz, verbessert die Wirtschaftlichkeit und führt in Summe zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Die daraus resultierende bessere Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist gleichzeitig die datengestützte Grundlage für zukünftige strategische unternehmerische Entscheidungen.

- **„Intelligent Daten managen und Künstliche Intelligenz einsetzen“
Datenmanagement & Künstliche Intelligenz**

Daten sind der wichtigste Rohstoff für die unternehmerische Zukunft. In jedem Unternehmen laufen täglich unzählige Prozesse ab, bei denen durch die eingesetzten digitalen Lösungen und Produktionsmittel eine Unmenge an Daten generiert wird.

Diese Datenschätze können die Grundlage für neue und innovative Lösungen, Produkte und Dienstleistungen sein oder die betriebliche Effizienz steigern. Die strukturierte Außensicht und konkrete Anwendungsfälle (v.a. der Einsatz von Künstlicher Intelligenz basierten Lösungen) für begreifbare „Datenprodukte“ der Zukunft im eigenen Unternehmen stehen dazu als erster Schritt im Fokus.

- **„IT-Systeme sichern und sich vor Cyber-Angriffen schützen“
Sichere IT-Systeme/Cyber-Security**

Mit der digitalen Transformation sind Unternehmen stärker denn je gefordert, sich mit dem Thema der Sicherheit ihrer geschäftsrelevanten Daten auseinanderzusetzen. Gerade die aktuelle Situation zeigt, dass bei Unternehmen zahlreiche Pannen rund um Datenverlust, Sicherheitslücken und Schwachstellen passieren. Beispiele sind Cyberattacken aber auch Datendiebstahl durch eigene Mitarbeiter:innen. Ungeschützte IT-Infrastruktur (E-Commerce Lösungen, ERP-Systeme, mobile Lösungen oder operational Technology) bietet Angreifer:innen Tür und Tor und hat unmittelbar gravierende finanzielle und technische Folgen für den Betrieb. Es ist daher entscheidend, sich grundlegend mit den technischen wie organisatori-

schen Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Digitalisierung auseinanderzusetzen und im laufenden Betrieb die geschäfts- wie produktionsrelevanten Daten zu schützen.

5.3 Nicht förderbare Projekte

- Projekte, für die nicht im Zeitraum 15.03.2023 -01.12.2023 ein fristwahrender Förderantrag beim Programm-Management (WKOÖ) eingebracht wurde.
- Projekte, die mehr als 10 Wochen vor Einreichung des fristwahrenden Förderantrags beim Programm-Management (WKOÖ) begonnen wurden.
- Projekte von Förderwerber:innen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Siehe [§ 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz](#)).
- Projekte von Förderwerber:innen, die zum Zeitpunkt des Projektabschlusses nicht mehr aktives Mitglied der WKOÖ sind.
- Projekte von Förderwerber:innen, die in den beantragten Themenschwerpunkten selbst Digitalisierungslösungen und-beratungen anbieten.
- Projekte aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters (Unternehmensberater:innen/IT-Dienstleister:innen, Werbeagentur, andere Kreativdienstleister:innen) oder anderen für die Umsetzung des beantragten Digitalisierungsprojektes beauftragten Unternehmen, wenn zwischen der/dem Förderwerber:innen und zumindest einem der genannten Unternehmen eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen mit mind. 25 % Beteiligung, verbundenes Unternehmen), sonstiger Firmenverbund oder eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter:in, Familienmitglieder) besteht.
- Projekte von Förderwerber:innen, die im Kalenderjahr 2023 bereits einen Zuschuss aus dem gegenständlichen Förderprogramm beantragt haben und/oder erhalten haben.
- Projekte, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (z.B. erp-Kredit bei großen Investitionsprojekten).
- Projekte, die durch Leasing finanziert werden.
- Projekte, die der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.
- Projekte, die keinen Projektcharakter aufweisen (z.B. lfd. Kosten im Online-Marketing-Bereich und damit verbundene Leistungen aus der Betreuung von Agenturen und Beratungsunternehmen).

5.4 Nicht förderbare Kosten

- Umsatzsteuer
Die auf die Kosten des förderbaren Projektes entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der Förderwerber:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis mit dem Förderantrag zu übermitteln.
- Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

- Kosten für Schulungsmaßnahmen ohne konkrete Investition (Hard-/oder Software).
- Personal- und Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Förderwerber:innen sowie der externen Dienstleister:innen.
- Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.
- Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone, Kameras samt Zubehör) und Standard-Software.
- Kosten für klassische Werbemaßnahmen in Printmedien sowie Drucksorten.
- Kosten für Online-Werbemaßnahmen (Schaltungskosten).
- Laufende Online-Marketing-Kosten, die nicht dem beantragten Projekt zuzurechnen sind.
- Kosten auf Grund von Rechnungen / Zahlungen, die nicht auf den/die Förderwerber:in (Firma) lauten.
- Kosten von Projekten mit Dienstleistungen und Investitionen, die einerseits nicht im Zeitraum 01.01.2023 - 31.01.2024 und andererseits mehr als 10 Wochen vor Einlangen des Antrags im Förderportal oder nach Einreichung der Abrechnung entstehen. Ausnahme: Kosten für Lizenzgebühren von Software zur Umsetzung von Digitalisierungslösungen können bis max. 12 Monate anerkannt werden.

6 Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten (netto) gemäß Pkt. 5.2.1. ermittelt und muss mindestens **5.000,00 EUR (netto)** betragen (DigiPROJEKT).

Für den „DigiBONUS werden ausschließlich Kosten nach Pkt. 5.2.2. anerkannt.

Der Anteil von Beratungsleistungen und/oder IT-Dienstleistungen des förderbaren Gesamtprojektes (Pkt.5.2.1 und Pkt.5.2.2) muss mindestens ein Drittel der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten betragen.

7 Art und Höhe der Förderung

7.1 Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien/ Programmdokument) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

7.2 Höhe der Förderung

Die Förderungshöhe beträgt max. 40% der Berechnungsgrundlage. Dies gilt sowohl für Kosten im **DigiPROJEKT** als auch beim **DigiBONUS**.

Die maximale Förderung ist je Förderwerber:in für ein **DigiPROJEKT** mit einer Basisförderung von max. 4.000,00 EUR beschränkt.

Zusätzlich kann neben der Basisförderung für die Vertiefung in den definierten Themenschwerpunkten ein „DigiBONUS“ in der Höhe von max. 6.000,00 EUR gewährt werden, sofern damit ein Nachhaltigkeitseffekt verbunden ist (Pkt. 5.2.2.).

Somit kann ein Digitalisierungsprojekt auf Basis der gegenständlichen Richtlinie mit max. 10.000,00 EUR gefördert werden.

Während der Umsetzung eines genehmigten Digitalisierungsprojektes ist eine Verschiebung der Kosten zwischen den einzelnen Kostenkategorien zulässig. Dabei darf es jedoch zu keiner Erhöhung der förderfähigen Gesamtkosten kommen.

Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU)Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl.Nr.L352 vom 24. Dezember 2013, S.1ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Höhe der Förderung als auch eine Nichtförderbarkeit eines Projektes ergeben.

8 Antragstellung

Förderansuchen sind ausschließlich digital über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 15.03.2023 und 01.12.2023 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der/die Antragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die Förderwerber:in einmal einen Antrag einbringen und diesen gegebenenfalls stornieren. Mit einer Stornierung wird der Antrag zurückgezogen und kann bei Bedarf vollumfänglich neu gestellt werden. Eine erneute Beantragung ist nur einmal möglich. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Projektstartes. Verglichen mit dem Erstantrag, kann dies zu einer möglichen Änderung bei den förderfähigen Leistungen führen. (Pkt. 4)

Die Förderungsmittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.

Der/die Förderwerber:in erhält nach Beantragung eine gemeinsame Information von den Projektträgern, dass das aktuell eingereichte Förderprojekt bei richtlinien-konformer Umsetzung im Sinne einer Vorab-Zusage genehmigt ist. Die Förderung für das Projekt gilt erst mit dem Datum der Verständigung über die Zusage über die konkrete Förderhöhe (Auszahlungsbenachrichtigung) als bewilligt. Wurde ein Antrag oder eine Abrechnung abgelehnt, ist keine erneute Beantragung im Förderprogramm möglich.

Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der/die Antragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Projekte sind bis spätestens 31.01.2024 abzurechnen und einzureichen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderungsansuchens-/Endabrechnung inkl. Beilagen wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

9 Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis- Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“, die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ und die „Richtlinie zum Beratungsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge- und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2023 -31.12.2023“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich bzw. der Wirtschaftskammer Oberösterreich).

Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus sind die Wirtschaftskammer Oberösterreich und das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.

Die Programmträger (Wirtschaftskammer Oberösterreich und Land Oberösterreich) sind zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekanntgegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderwerber:in gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Programmträger die Berechtigung, personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Projektes anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Programmträger kann Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber:in, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung bei dem/der Förderwerber:in erfolgt durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich und/oder durch das Land Oberösterreich bzw. deren Beauftragte.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förde-

rungsprojektes dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die Förderwerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

10 Inkrafttreten, Laufzeit und Abrechnung

Die Richtlinie/Programmdokument „Digital Starter 23“ tritt mit 15.03.2023 in Kraft. Die Laufzeit des gegenständlichen Programmdokuments - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - ist einerseits mit dem Zeitpunkt 01.12.2023 beschränkt und andererseits mit jenem Zeitpunkt beschränkt, mit welchem die gesamten budgetären Mittel vergeben wurden, die vom Land Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich dafür vorgesehen sind. Förderungsanträge können somit alle ab 15.03.2023 bis einschließlich 01.12.2023 - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein, sofern die vorgesehenen budgetären Mittel noch nicht zur Gänze vergeben wurden. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelege) ist mit 31.01.2024 befristet.

11 Auskunft und Beratung zum Förderprogramm „DIGITAL STARTER 23“

Innovationsmanagement
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel: 05/90909-3545
E-Mail: digitalstarter@wkoee.at